

Gemeinde Dassendorf

Berichtsvorlage 03/017/2020	Datum:	04.02.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Kita-Reform Hier: Bericht		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2020	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das Land SH hat das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), zu dem das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) gehört, beschlossen.

Das Gesetz ist bekanntgemacht.

Dem Ausschuss für Bildung und Soziales soll nun eine Übersicht über die zahlreichen Veränderungen gegeben werden.

Zur Vorbereitung wird die Präsentation als Anlage zu dieser Vorlage gereicht. Ein entsprechender Vortrag folgt in der Sitzung.

Anlage/n:

Präsentation
Beziehungen der Finanzierungen

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)



**Landesweit einheitliche Regelungen
ab 01.08.2020**

Bedarfsplanung §§ 8 ff.

- Mind. 5 Std. Betreuungszeit tgl.
- Öffnungszeiten werden im Bedarfsplan des Kreises festgehalten, sind damit bindend
- Randzeitengruppen können außerhalb der Gruppenöffnungszeit in eigener Verantwortung des Trägers eingerichtet werden
- Einrichtungsträger stellt seinen Antrag zur Aufnahme in den Bedarfsplan über Standortgemeinde/Amt HEG an den Kreis
- Standortgemeinde kann Trägersauswahl vom Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, z.B. für Belegungsrecht

Räumliche Anforderungen (§ 23)

- U3-Platz / Altersgemischte Gruppe / I-Gruppen
 - päd. genutzter Raum* = mind. 3,5 m² je Platz
 - Schlafräum = mind. 1,2 m² je Platz
- Kindergartengruppe
 - päd. genutzter Raum* = mind. 2,5 m² je Platz
- Bestandsschutz bei bis 10 %-Unterschreitung = meldepflichtig

* Gruppenraum sowie andere Innenräume, die konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden

Räumliche Anforderungen (§ 23)

Darüber hinaus sind erforderlich:

- Außenspielgelände
- Einrichtungen ab drei Gruppen = ein Personalraum sowie ein Leitungszimmer
- Einrichtungen mit einer oder zwei Gruppen = ein gemeinsamer Personal- und Leitungsraum

Gruppengrößen (§ 25)

- U3 – Gruppen
 - kleine Krippengruppe = 5 Plätze
 - Regel-Krippengruppe = 10 Plätze
- Ü3 – Gruppen
 - kleine Kindergartengruppe = 10 Plätze
 - mittlere Kindergartengruppe = 15 Plätze
 - Regel-Kindergartengruppe = 20 Plätze
- Naturkindergartengruppe = 16 Plätze

Betreuungsschlüssel (§ 26)

- Kleine Krippengruppe = 1,0
- Kleine Kindergartengruppe = 1,0
- Mittlere Kindergartengruppe = 1,5
- Regel-Krippengruppe = 2,0
- Regel-Kindergartengruppe = 2,0
- Altersgemischte Gruppe = 2,0
- Naturgruppe = 2,0
- I-Gruppe = 2,0

Nachweis- / Meldepflicht (§ 26)

- Der Personaleinsatz ist für jeden Tag zu dokumentieren.
- Meldung an die Heimaufsicht, wenn an mind. 5 aufeinanderfolgenden Tagen der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten wird.
- An jedem Öffnungstag **MÜSSEN** mehr pädagogische Fachkräfte in der Kita sein, als Gruppen betrieben werden.

Personalqualifikation (§ 28)

Leitungskraft,

stellvertretende Leitungskraft und 1. Fachkraft in der Gruppe:

Bachelor Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder
gleich- oder höherwertiger Studiengang

oder

staatlich anerkannte*r Erzieher*in

oder

staatlich anerkannte*r Heilpädagogin oder Heilpädagoge

oder

staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in

Personalqualifikation (§ 28)

Zweitkraft in der Gruppe:

Sozialpädagogische Assistenz

oder

gleich- oder höherwertige Ausbildung mit
Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich

Verfügungszeit und Leitungsfreistellung (§ 29)

- Verfügungszeit je Gruppe = 7,8 WoStd. für z.B. Zusammenarbeit mit Eltern, Dienstbesprechung, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Vor- und Nachbereitungszeit
- Leitungsfreistellung je 1/5 einer Vollzeitstelle pro Gruppe bei bis zu 5 Gruppen (= 7,8 WoStd. je Gruppe)
- Weitere Leitungsfreistellung ab 6. Gruppe je 1/10 einer Vollzeitstelle pro weitere Gruppe

Ausfallzeiten

- Schließzeiten (§ 22 KiTaG)
 - Begrenzung auf max. 20 Tage pro Jahr (Achtung: in der Berechnung werden 24.12. und 31.12. berücksichtigt)
 - max. 15 Tage am Stück
 - max. 3 Tage außerhalb der Ferien
- Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 24 KiTaG)

Tagespflege (§§ 43 ff.)

- Als regelmäßig familienalltagsähnliche Förderung von bis zu 5 Kindern gleichzeitig und max. 10 Kinder insgesamt definiert.
- Zusammenschlüsse sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Nach § 49 sollen diese sogar gefördert und unterstützt werden.
- Betreuung im Haushalt der Tageseltern, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.
- Erstmalig landesweit einheitliche Finanzierung (Geldleistung durch den Kreis; SQKM-Anteile des Landes und der Wohngemeinde gehen an den Kreis).

Weitere Neuerungen

- tlw. erstmalig landesweit einheitlich -

- Kita-Datenbank (§ 3) = Pflicht
- Geschwister- / Sozialermäßigung auf Antrag beim Kreis (§ 7)
- Pädagogische Qualifikation – Konzeption (§ 19) = Pflicht
- Sprachbildung – Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte (§ 19) = Pflicht
- Qualitätsmanagement u. Fachberatung (§ 20) = Pflicht
- Kooperation mit Schule – Förderung schulpflichtiger Kinder (§ 21) = Pflicht
- Aufgaben und Wahlen von Kita-Beirat und Elternvertretungen, Elternversammlung (§ 32)
- Freie Kita-Wahl begrenzt durch Belegrecht der Standortgemeinde mittels Vertrag mit Einrichtungsträger



Fragen?

Beziehungen im künftigen Finanzierungssystem des Landes Schleswig-Holstein

-Übergangsregelung gem. § 57 Abs. 2 KitaReformG vom 01.08.2020 bis 31.12.2024 -

